



CH-3003 Bern, BSV

Kommission fürs Rechtsfragen des Nationalrates
3003 Bern

Per E-Mail an: david.steiner@bj.admin.ch

Unser Zeichen: 726.1-20474 13.09.2017 Doknr: 309
Sachbearbeiter/in: Nom
Bern, 26. September 2017

Vorentwurf zur Ergänzung des Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB) zur Umsetzung der Pa.Iv. Reynard (13.407) Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung Stellungnahme der EKKJ

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrter Herr Steiner, sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ begrüsst die Bestrebungen des Parlaments, allgemein gehaltene, diskriminierende Äusserungen gegen LGBTI-Personen strafbar zu machen. Dadurch würde das Parlament ein klares Zeichen gegen Homophobie setzen.

Für Kinder und Jugendliche wäre diese Strafnorm von grosser Bedeutung, da sie besonders von Homophobie betroffen sind, wie eine Studie der Universität Zürich von 2013 zeigen konnte. Das Suizidrisiko von homosexuellen jungen Frauen und Männern ist zwei- bis fünfmal höher als bei heterosexuellen jungen Menschen¹. Es ist deshalb dringend notwendig, die verschiedenen Massnahmen gegen homophobe Äusserungen und Handlungen in der Schweiz zu verstärken, von der Prävention bis hin zur Repression.

Bisheriger Schutz gegen Hasskriminalität und Diskriminierungen gegen LGBTI-Personen

Die EKKJ erachtet den bisherigen Schutz von LGBTI-Personen gegen Hasskriminalität und Diskriminierungen als ungenügend. Betroffene haben zurzeit lediglich die Möglichkeit, sich auf den Persönlichkeitsschutz von Art. 28 ff. ZGB oder die Ehrverletzungsdelikte von Art. 173 ff. StGB zu berufen. Schutz gegen Verleumdung und Diskriminierung, wie es zum Beispiel die Rassismus- und Antisemitismusstrafnormen gewähren, geniessen LGBTI-Personen nicht.

¹ Jen Wang a,c,*, Michael Häusermann b, Hans Wydler a, Meichun Mohler-Kuo a, Mitchell G. Weiss c,d, *Suicidality and sexual orientation among men in Switzerland: Findings from 3 probability surveys*, Journal of Psychiatric Research 46 (2012) 980e986, 2012.

Der Schutz von Art. 28 ff. ZGB und Art. 173 ff. StGB ist zudem ungenügend, da diese nur zur Anwendung gelangen, wenn eine Person unmittelbar betroffen ist. Schliesslich handelt es sich bei den Ehrverletzungsdelikten im Sinne von Art. 173 ff. StGB um Antragsdelikte, welche nicht von Amtes wegen verfolgt werden.

Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen neusten Empfehlungen an die Schweiz im Jahr 2015 auf diese Rechtslücke hingewiesen und die Schweiz ermutigt, die Kultur der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu stärken und eine umfassende Rechtsgrundlage gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zu schaffen und diese Diskriminierungsgründe explizit in Art. 261bis StGB festzuhalten.

Homophobe Gewalt

In Europa kommt es gemäss einem Bericht von Amnesty International aus dem Jahr 2013 noch immer zu homophoben und transphoben Hassverbrechen. Viele Hassverbrechen werden heute nicht zur Anklage gebracht.

Die EKKJ ist der Meinung, dass es daher umso wichtiger ist, dass Verbrechen gegen LGBTI-Personen von den Behörden von Amtes wegen zu verfolgen sind und streng sanktioniert werden.

Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.407

Die EKKJ begrüsst daher die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“ und die damit verbundene Anpassung von Art. 261^{bis} StGB, wodurch Diskriminierungen und Hasskriminalität gegen LGBTI-Personen sanktioniert werden können.

Zudem handelt es sich bei Art. 261^{bis} StGB um ein Officialdelikt, womit die Strafverfolgungsbehörden Delikte von Amtes wegen verfolgen müssen. Auch dies ein bedeutendes Zeichen, um die Akzeptanz von LGBTI-Personen in der Schweiz zu fördern. Der Erlass einer solchen Norm würde ein wichtiges normatives und präventives Zeichen setzen. Dies ist für Jugendliche besonders wichtig.

Als wichtig erscheint der EKKJ zudem, dass nicht nur das Kriterium der „sexuellen Orientierung“ sondern auch dasjenige der „Geschlechtsidentität“ in den Strafkatalog aufgenommen werden soll. Damit wird eine umfassende Lösung geschaffen, welche den Schutzbereich auf alle LGBTI-Personen ausdehnt.

Die EKKJ ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision von grosser Bedeutung für LGBTI-Personen in der Schweiz ist. Zudem setzt die Schweiz mit der Ergänzung von Art. 261^{bis} StGB ein klares Zeichen, dass der Homophobie in der Schweiz eine klare Absage erteilt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



Sami Kanaan
Präsident



Marion Nolde
Co-Leiterin des Sekretariats